

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2014	
Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
<i>Keine Hauptänderung.</i>	
II.	
1. Der Erlass GDB 122.1 (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsgesetz] vom 17. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 35a Rücktritte ² Wird ein Behördemitglied während des Amtsjahres in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen oder liegen berufliche, gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Kantonsrat den vom Volk gewählten Behördemitgliedern, der Regierungsrat den übrigen kantonalen Behördemitgliedern sowie der Gemeinderat den kommunalen Behördemitgliedern einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen. ³ Die vom Kantonsrat gewählten Behördemitglieder können ihren vorzeitigen Rücktritt gegenüber der Wahlbehörde aus denselben Gründen jederzeit auf das Monatsende erklären unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten.	

¹⁾ GDB 101.0

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2014	
⁴ Das Rücktrittsgesuch oder die Rücktrittserklärung ist der nach Art. 35a Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zuständigen Behörde einzureichen, gegebenenfalls über die betreffende administrative Aufsichtsbehörde.	
2. Der Erlass GDB <u>132.1</u> (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 30 b. Rechtspflegekommission ¹ Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen: a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Steuerrekurskommission, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus; b. berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft und der Steuerrekurskommission vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor;	
Art. 61 Planungs-, Sach- und Rechenschaftsberichte ² Der Regierungsrat und das Obergericht unterbreiten dem Kantonsrat jährlich Geschäfts- und Verwaltungsberichte sowie Budget und Staatsrechnung.	
3. Der Erlass GDB <u>134.1</u> (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 10a Steuerrekurskommission ¹ Die Organisation der Steuerrekurskommission richtet sich nach dem Steuergesetz ²⁾ . ² Die Steuerrekurskommission ist der Aufsicht über die Gerichte unterstellt. Bezüglich Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht gelten die Bestimmungen der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft sinngemäss.	
4. Der Erlass GDB <u>134.13</u> (Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft vom 22. November 1996) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	

²⁾ GDB 641.4

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2014	
<p>Art. 1 Gerichtspräsidien a. Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>¹ In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>c. Anwaltspatent;</p>	
<p>Art. 1a b. Verfahren</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 2 Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Für die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt gelten abgesehen vom Anwaltspatent die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Gerichtspräsidien. Ausnahmsweise kann auf die mehrjährige Berufserfahrung verzichtet werden.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>5. Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>7.1.3. Rechtsmittelbehörden</p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	
<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p><u>Koordination der Gesetzgebung:</u> Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden) vom ... als auch das Gesetz über die Anpas-</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2014

sungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom ... in Kraft, so gilt die Änderung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a des Kantonsratsgesetzes gemäss dem Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden).

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin: